

Satzung

der Regina Bauer Stiftung

vom 13.01.2011,
geändert durch Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 08.08.2017

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

Regina Bauer Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes. Zweck der Stiftung ist auch die finanzielle Förderung einer steuerbegünstigten Körperschaft für die Verwirklichung des Tierschutzes.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, die auf dem Gebiet des Tierschutzes tätig sind,
 - b) Durchführung von Maßnahmen für bedrohte Tiere zu deren Schutz und Erhalt.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung kann auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.
5. Die Stiftung kann ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke auch durch Hilfspersonen (§ 57 AO) verwirklichen.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem

Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
2. Das bei Stiftungerrichtung eingebrachte Grundstockvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 200.000,00 Euro und dem Eigentum an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München für Grünwald Band 41 Blatt 1724 (das der Stiftung unter dem Vorbehalt des lebenslangen Nießbrauchsrecht der Stifterin übertragen worden ist).
3. Vermögensumschichtungen und Vermögensveräußerungen durch die Stiftung sind zulässig, sofern der Erlös für die Anschaffung von Vermögenswerten mit gleicher oder höherer Ertragskraft verwendet wird. Unter diesen Voraussetzungen ist auch der Verkauf des Grundbesitzes möglich. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
4. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Die Stiftung darf die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen bilden.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden aus der Mitte des Vorstands gewählt.
2. Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand kann eine angemessene Pauschale beschlossen werden.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern.
2. Die Stifterin gehört dem Stiftungsvorstand auf ihre Lebenszeit an.
3. Alle anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands werden jeweils von der UniCredit Bank AG, München oder deren Rechtsnachfolgerin bestimmt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt. Eine Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands aus wichtigem Grund ist möglich.

§ 8 Vertretung der Stiftung und Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Stiftung wird jeweils durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Grundstockvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
4. Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
 - b) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die jährliche Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - d) die jährliche Erstellung einer Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen,
 - e) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sowie
 - f) die Entscheidung über Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen anzufertigen. Die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Der Stiftungsvorstand soll die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen las-

sen. Die Prüfung und der Vermerk müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 10 Geschäftsgang

1. Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
3. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 126 BGB) gefasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse nach § 12 der Satzung.
5. Über alle Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
6. Die weiteren Fragen des Geschäftsgangs kann der Stiftungsvorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Eine Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands, und zu Lebzeiten der Stifterin auch deren Zustimmung. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den steuerbegünstigten Verein Tierschutzverein München eingetragener Verein, Amtsgericht München, Vereinsregister VR 3862 (Anschrift: 81829 München, Riemer Straße 270). Dieser hat es unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§14 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbe-
rechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands unverzüglich mitzutei-
len.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.